CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2023/5

Allgemeine Verteilung

10. November 2022

Or. FRANZÖSISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(41. Tagung, Genf, 23. – 27. Januar 2023)

Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere Änderungsvorschläge**

**Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften – Vorschlag zur Änderung des Kapitels 1.15 (Abschnitt 1.15.3) der dem ADN beigefügten Verordnung**

**Eingereicht von Belgien und Luxemburg**[[1]](#footnote-1)\*,[[2]](#footnote-2)\*\*

|  |
| --- |
| *Zusammenfassung* |
| **Analytische Zusammenfassung:** Vorschlag zur Änderung des Kapitels 1.15 und insbesondere des Abschnitts 1.15.3 der dem ADN beigefügten Verordnung.  **Zu ergreifende Maßnahme:** Siehe Absätze 11 und 12  **Referenzdokumente:** |
|  |

**Einleitung**

1. Nach Ansicht Belgiens und Luxemburgs müssen einige Bestimmungen des Abschnitts 1.15.3 über die Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften geändert werden. Sie schlagen daher eine entsprechende Änderung der dem ADN beigefügten Verordnung vor.

**I. Allgemeines und Analyse**

2. Abschnitt 1.15.3 der dem ADN beigefügten Verordnung (Unterabschnitte 1.15.3.1 bis 1.15.3.8) enthält die Bestimmungen über die Bedingungen und Kriterien, die von den Klassifikationsgesellschaften bei Anerkennung im Rahmen des ADN zu erfüllen sind.

3. Andere internationale Instrumente enthalten Bedingungen und Kriterien mit dem gleichen Gegenstand, z. B. die Richtlinie (EU) 2016/1629 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Festlegung technischer Vorschriften für Binnenschiffe, zur Änderung der Richtlinie 2009/100/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/87/EG. Diese Bedingungen und Kriterien sind denjenigen in der dem ADN beigefügten Verordnung sehr ähnlich (siehe Anlage des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/32).

4. Bei der Prüfung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2020/32 wurde festgestellt, dass die in Absatz 2 bezeichneten Bestimmungen unterschiedlich aufgefasst werden können. Im Hinblick auf die Harmonisierung der dem ADN beigefügten Verordnung ist es jedoch wichtig, die betreffenden Abschnitte und Unterabschnitte so umzuformulieren, dass eine einheitliche Auslegung in allen Vertragsparteien möglich ist.

5. Die in den Unterabschnitten 1.15.3.2 bis 1.15.3.7 dargelegten Bedingungen und Kriterien geben keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen.

6. Unterabschnitt 1.15.3.1, der allgemeine Anforderungen enthält, erfordert seltsamerweise keinerlei Fähigkeiten oder Fachkenntnisse in Bezug auf das ADN und die ihm beigefügte Verordnung.

7. Unterabschnitt 1.15.3.8, der Anforderungen an das System für die interne Qualitätssicherung enthält, gibt Anlass zu mehreren Bemerkungen:

* Er bezieht sich auf zwei Normen (EN ISO/IEC 17020:2012 (mit Ausnahme von Abschnitt 8.1.3), und ISO 9001 oder EN ISO 9001:2015).
* Das System für die interne Qualitätssicherung muss „sich auf geeignete Teile“ dieser beiden Normen stützen, ohne dass diese geeigneten Teile näher erläutert werden.
* Das System muss „von unabhängigen Überprüfern zertifiziert [sein], die durch die Verwaltung des Staates anerkannt sind, in dem sie ihren Sitz haben“:
* Ist mit „durch die Verwaltung des Staates anerkannt […], in dem sie ihren Sitz haben“ der Staat gemeint, in dem die Klassifikationsgesellschaft ihren Sitz hat, oder der Staat, in dem die Überprüfer ihren Sitz haben?
* Was ist unter „unabhängigen Überprüfern“ zu verstehen?

**II. Antworten auf die in den Abschnitten 2 bis 7 aufge­worfenen Fragen**

8. Die oben aufgeworfenen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

* Die Norm EN ISO/IEC 17020 richtet sich an „Stellen, die Inspektionen durchführen“, und Klassifikationsgesellschaften fallen in diese Kategorie; die Einhaltung der Bestimmungen dieser Norm ist daher relevant.
* Die Norm EN ISO/IEC 17020 deckt (selbst wenn man ihren Absatz 8.1.3 ausklammert) die Anforderungen der Norm EN ISO 9001:2015 ab, sodass sich das System für die interne Qualitätssicherung nicht auf beide Normen zu stützen braucht, da der Bezug auf die Norm EN ISO/IEC 17020 ausreicht.
* Die Norm EN ISO/IEC 17020 beruht im Wesentlichen auf dem Konzept der Akkreditierung, und diese Akkreditierung wird nach einem Audit von einer Akkreditierungsstelle erteilt (in der Regel gibt es eine Akkreditierungsstelle pro Staat, und diese Akkreditierungsstellen arbeiten im Rahmen eines Systems der gegenseitigen Anerkennung zusammen).
* Die Anforderung, dass Klassifikationsgesellschaften von einer Akkreditierungsstelle akkreditiert werden müssen, beseitigt gleichzeitig die derzeitige Unklarheit bezüglich der „unabhängigen Überprüfer“, da die Rolle der „unabhängigen Überprüfer“ von der Akkreditierungsstelle übernommen würde.

9. In diesem Zusammenhang sollte auch hervorgehoben werden, dass im Rahmen der von der UNECE ausgearbeiteten Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland die im Rahmen des Abschnitts 1.8.6 RID oder ADR tätigen Prüfstellen gemäß der Norm EN ISO/IEC 17020 akkreditiert sein müssen (siehe z. B. Unterabschnitt 1.8.6.8 RID/ADR). Im Rahmen dieser RID-/ADR-Vorschriften führen die Prüfstellen ihre Tätigkeit an Ausrüstungen oder Geräten durch, die einige Dutzend m3 gefährliche Güter enthalten.

10. Es ist daher völlig logisch, die gleichen Anforderungen an die ADN-Klassifikationsgesellschaften zu stellen, die ihre Tätigkeit an Ausrüstungen oder Geräten ausüben, die mehrere tausend m3 gefährliche Güter enthalten können.

**III. Vorschlag**

11. Es wird vorgeschlagen, Unterabschnitt 1.15.3.8 der dem ADN beigefügten Verordnung wie folgt zu ersetzen (die Änderungen sind im Falle von Hinzufügungen unterstrichen und im Falle von Streichungen durchgestrichen):

„1.15.3.8 ~~Die Klassifikationsgesellschaft hat ein wirksames System für die interne Qualitätssicherung entwickelt und umgesetzt, das sich auf geeignete Teile international anerkannter Qualitätssicherungsnormen stützt und mit den Normen EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) (Inspektionsstellen) und ISO 9001 oder EN ISO 9001:2015 in Einklang steht, und hält dieses auf-recht. Dieses System ist von unabhängigen Überprüfern zertifiziert, die durch die Verwaltung des Staates anerkannt sind, in dem sie ihren Sitz haben.~~

Die Klassifikationsgesellschaft ist eine Prüfstelle des Typs A im Sinne der Norm EN ISO/IEC 17020:2012.

Sie muss gemäß der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) von einer Akkreditierungsstelle eines Vertragsstaats des ADN akkreditiert sein, die auch Mitglied des Internationalen Akkreditierungsforums (IAF) ist.

Ein Vertragsstaat des ADN muss eine unter Einhaltung der Bestimmungen des vorstehenden Absatzes erteilte Akkreditierung anerkennen.“.

12. Infolgedessen ist in Abschnitt 1.2.3 Abkürzungen der dem ADN beigefügten Verordnung folgende Zeile über das IAF hinzuzufügen:

IAF: International Accreditation Forum, Box 1811, Chelsea Quebec J9B 1A1, Canada, <https://iaf.nu> .

\*\*\*

1. \* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2023/5 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. \*\* A/76/6 (Kap. 20) Abs. 20.76. [↑](#footnote-ref-2)